

## Erklärung über die Voraussetzungen für die Betreuung ab 1. September 2020 (ohne zeitliche Beschränkung)

Einrichtung/ Betriebsstätte	
Name des Kindes	
Anschrift	
Geburtsdatum	
Name des/der 1. Sorgeberechtigten	
Name des/der 2. Sorgeberechtigten	

**Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie achten wir verstärkt auf die Gesundheit der Kinder. Daher gelten grundsätzlich folgende Voraussetzungen für die Betreuung des oben genannten Kindes:**

- Das angegebene Kind weist keine Symptome akuter, übertragbarer Krankheiten, z.B. Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks-/ Geruchssinns, Halsschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen o.ä., auf. (Gilt nicht für chronische Krankheiten wie Allergien)
  
- Das angegebene Kind steht oder stand wissentlich nicht in Kontakt zu mit dem Coronavirus SARS- CoV 2 infizierten Personen bzw. seit dem Kontakt sind mindestens 14 Tage vergangen.
  
- Das angegebene Kind unterliegt keiner sonstigen Quarantänemaßnahme (z.B. durch Aufenthalt in einem Risikogebiet)

**Ich versichere die Richtigkeit aller Angaben. (Anm.: Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG sowie auf die Strafvorschrift des § 74 IfSG wird hingewiesen.) Im Zweifel ist ein Arzt hinzuziehen.**

---

Ort, Datum Unterschrift

### **Vorgehen beim Auftreten von Krankheitszeichen bei Kindern:**

Bei Auftreten von Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen in der Betreuungszeit wird das Kind sofort vor Ort in der Kita bis zur Heimfahrt/Abholung einzeln betreut. Die Eltern werden auf die Notwendigkeit einer umgehenden ärztlichen Abklärung hingewiesen. Die Eltern sollen sich anschließend telefonisch mit ihrer Haus-/Kinderarztpraxis in Verbindung setzen oder den kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 kontaktieren. Der Haus-/Kinderarzt oder der kassenärztliche Bereitschaftsdienst bespricht das weitere Vorgehen, z.B. ob eine Testung auf SARS-CoV-2 angezeigt ist. Wenn eine solche Testung angezeigt ist, darf das betroffene Kind erst wieder in die Einrichtung zurückkehren, wenn eine Bestätigung des Arztes oder des Gesundheitsamts vorliegt, dass das betroffene Kind untersucht und ein Verdachtsfall ausgeschlossen wurde.

Sollte bei einem in der Einrichtung betreuten Kind oder bei einem Mitarbeiter eine Infektion mit COVID-19 nachgewiesen werden, wird umgehend das zuständige Gesundheitsamt informiert. Dies entscheidet über etwaige weitere Schritte.

Hinweis: Dieses Dokument wird nach der DSGVO behandelt und somit in verschließbaren Schränken und Räumen aufbewahrt zu denen nur befugtes Personal Zugang erhält. Die Daten werden nach gesetzlicher Grundlage behandelt und ggf. datenschutzkonform weitergeleitet (Rechtsgrundlage: DSGVO Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e), DSGVO Art. 9 Abs. 2 lit. i) i.V.m. BDSG §22 Abs. 1 Nr. 1 lit. c), IfSG §8 Abs. 1 Nr. 7 mit IfSG §36 Abs. 1 Nr. 1 und IfSG §33 Nr. 1, IfSG §9 sowie IfSG §6 Abs. 1 Nr. 1 lit. t).